

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Schützenverein Tötensen-Westerhof und Umgegend von 1895 e.V.
Sein Sitz ist Tötensen, Gemeinde Rosengarten.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., Wiesbaden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen
2. Teilnahme an und Ausrichtung von Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen
3. Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung
4. Pflege der Schützentradition

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Mitglied des Schützenvereins Tötensen-Westerhof und Umgegend von 1895 e.V. kann jede natürliche Person werden und zwar von dem Jahr an in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

Minderjährige unter 18 Jahren können zum Zwecke der aktiven Betätigung im Verein (Schießsport, Spielmannzug usw.) auch vor Erreichung dieses Alters mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ferner das Recht die Einrichtungen des Vereins bei allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet des Vereins fallen, zu benutzen. Hierbei sind die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder genießen bei der Ausübung des Schießsports und bei Veranstaltungen Versicherungsschutz im Rahmen des vom Verein geschlossenen Versicherungsvertrages.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, sein Eigentum schonend zu behandeln sowie sich im Verein kameradschaftlich zu verhalten.

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Zahlungen zu leisten:

1. Einmaliges Eintrittsgeld
2. Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag gliedert sich in den gemeinnützigen Beitrag und Umlagen:
 - a. Der gemeinnützige Beitrag wird erhoben um die in § 2 der Satzung beschriebenen Zwecke des Vereins zu erfüllen.
 - b. Die Umlagen werden erhoben um die Vereinsausgaben für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und andere Ausgaben für den nicht gemeinnützigen Bereich des Vereins zu decken.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5
BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod des Mitgliedes
2. Durch Kündigung; diese ist schriftlich an den Vorstand zu richten und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende möglich.
3. Durch Ausschluss.
Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wegen:
 - a. wiederholten oder gröblichen Verstoßes gegen Zwecke und Satzung des Vereins;
 - b. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
 - c. gröblichen Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft;
 - d. Nichtzahlung von Beiträgen oder Umlagen nach ½ Jahr Rückstand und erfolgloser Mahnung;
 - e. Bestrafung wegen entehrender Vergehen durch rechtskräftiges Urteil.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, beschließt der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Gegen diesen Beschluss, welcher dem Mitglied mitzuteilen ist, kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung in schriftlicher Form beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Liegt dem Ausschluss der Tatbestand des Punktes 3 Absatz e. zugrunde, so ist eine Berufung ausgeschlossen.

Mit Eingang der Kündigung bzw. erstinstanzlicher Entscheidung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- und Umlageforderungen. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, freiwilligen Spenden und ähnlichen Leistungen.

Über alle Zu- und Abgänge wird in der Generalversammlung berichtet.

§ 6
EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben sowie Mitglieder, die ein gewisses Lebensalter und eine bestimmte ununterbrochene Dauer der Vereinszugehörigkeit erreicht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Über die Details zur Ehrenmitgliedschaft, auch bezüglich der Beitragspflicht von Ehrenmitgliedern, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7
ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand);
2. der erweiterte Vorstand;
3. die Mitgliederversammlung

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

Außerdem werden zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Vereins gebildet:

- a. die Schieß- und Sportkommission;
- b. der Festausschuss;
- c. weitere Ausschüsse.

Alle Organe und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

DER VORSTAND (geschäftsführender Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden;
2. dem 2. Vorsitzenden;
3. dem 1. Schriftführer
4. dem 1. Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wählbar sind Mitglieder nach Vollendung des 25. Lebensjahres wenn sie mindestens 3 Jahre dem Verein angehören.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, anstelle des Gesamtvorstandes, den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Richtlinien der Satzung und der Vereinsbeschlüsse. Er überwacht die Tätigkeit der nachgeordneten Organe und Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse nach den Richtlinien des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet er einen detaillierten Kassenbericht in der Mitgliederversammlung, die über seine Entlastung sowie die der übrigen Vorstandsmitglieder, beschließt.

Außerordentliche Ausgaben die im Einzelfall 1000,- € überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane und Ausschüsse teilzunehmen und sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern.

Der Vorstand haftet nach innen für die im Verkehr übliche Sorgfalt, nach außen mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss das Vermögen stets übersehen und ist verpflichtet, bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, Konkurs anzumelden.

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

§ 9
DER ERWEITERTE VORSTAND

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
2. der 2. Schriftführer
3. der 2. Kassenwart
4. der 1. Kommandeur
5. der 2. Kommandeur als Vertreter der Gewehrgruppe;
6. der 1. Schieß- und Sportwart und sein Stellvertreter;
7. der 1. Jugendwart und sein Stellvertreter;
8. der 1. Damenwart und sein Stellvertreter;
9. der 1. Vorsitzende des Festausschusses und sein Stellvertreter;
10. der Spielmannzugführer;
11. der Vertreter der Fahngruppen;
12. der jeweilige Schützenkönig.

Ferner können bis zu 2 Beisitzer gewählt werden.

Die Wahl erfolgt in Anlehnung an den § 8 Satz 2 und 4 durch die Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand bei dessen Aufgaben entlasten und bei Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten mitwirken.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, davon 2 des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind.

§ 10
DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Alljährlich, möglichst im 1. Viertel des Kalenderjahres, findet eine Generalversammlung der Mitglieder statt. Diese und bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Harburger Anzeigen & Nachrichten) und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Beschlussfassung sind rechtzeitig vor Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit den Zahlungsverpflichtungen gemäß § 4 in Verzug ist.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

§ 11
DIE KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, von denen jährlich der Erstgewählte ausscheidet und durch Wahl eines Neuen zu ersetzen ist.

Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet. Gegebenenfalls ist dem 1. Vorsitzenden nach erfolgter Prüfung zu berichten. Dieser ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 12
DIE SCHIESS- UND SPORTKOMMISSION

Die Schieß- und Sportkommission erledigt die sport- und schießsportlichen Belange des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der in diesen Bereich fallenden Veranstaltungen sowie für die Wartung und Pflege der Geräte und Anlagen.

Die Schieß- und Sportkommission wird geleitet vom 1. Schieß- und Sportwart. Ihm zur Seite stehen der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart sowie weitere Mitglieder.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung an Anlehnung an § 8, Satz 2 und 4.

§ 13
DER FESTAUSSCHUSS

Der Festausschuss ist zuständig für alle Belange bei Veranstaltungen des Vereins soweit diese nicht in den Bereich der Schieß- und Sportkommission fallen; insbesondere für alle Tanzveranstaltungen sowie beim Schützenfest für den Festplatz (Schausteller) und das Kindervergnügen.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung in Anlehnung an § 8 Satz 2 und 4 den 1. Vorsitzenden des Festausschusses, seinen Stellvertreter und weitere erforderliche Mitglieder.

Wesentliche Entscheidungen sind in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu treffen.

§ 14
WEITERE AUSSCHÜSSE

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Vorstand oder Mitgliederversammlung weitere Ausschüsse bilden und ihre Verantwortungsbereiche festlegen.

§ 15
DAS SPORT- UND PREISSCHIESSEN

Das sportliche Schießen wird nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

Bei vereinsinternen Wettkämpfen sowie Preisschießen kann die Schieß- und Sportkommission, im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Bedingungen festlegen.

§ 16
DAS VOGELSCHIESSEN

Alljährlich beim Schützenfest wird auf den Vogel der König ausgeschossen. Für das Regentjahr gehört er dem erweiterten Vorstand an, und übernimmt die traditionsgemäßen Aufgaben und Pflichten eines Königs. Er erhält ein durch Umlagen der Mitglieder finanziertes Königsgeld, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

König kann nur werden wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mindestens drei Jahre angehört. Die Königswürde kann nach fünf Jahren neu erworben werden.

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

Jedes männliche Vereinsmitglied kann vom vollendeten 18. Lebensjahr an am Schießen auf den Vogel teilnehmen. Auf den rechten Flügel sowie den Rumpf darf nur schießen, wer die Bedingungen zur Erringung der Königswürde erfüllt.

Weibliche Mitglieder können nicht König werden und nehmen am Schießen auf den Vogel nicht teil.

Über die Reihenfolge der Königsanwärter beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Reihenfolge gilt auch bei einer eventuell erforderlich werdenden Nachfolge des Königs im Regentjahr. Über den Eintritt der Nachfolge und damit zusammenhängende Angelegenheiten entscheidet der erweiterte Vorstand. Weitere beim Schützenfest auftretende Fragen, insbesondere über die Beendigung des Schießens auf den Vogel, die unbegründet nicht vor 18 Uhr ausgesprochen werden darf, entscheiden Vorstand und Schießkommission.

§ 17

SONSTIGE BESTIMMUNGEN ÜBER VERANSTALTUNGEN

Der Ablauf des Schützenfestes wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein oder einzelne Gruppen des Vereins, wie z.B. Damenabteilung, Spielmannzug, Jungschützen usw. sind berechtigt weitere interne Veranstaltungen durchzuführen. Diese sind dem Vorstand rechtzeitig bekanntzugeben und mit ihm abzustimmen.

§ 18

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Tötensen.
Gerichtsstand ist das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht.

§ 19

SATZUNGSÄNDERUNGEN

Abänderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 15 Mitgliedern unter eingehender Begründung beantragt werden.

Über die Änderung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen.

Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 20

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen Tagesordnungspunkt hat.

Ein Antrag auf Auflösung muss mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter eingehender Begründung beim Vorstand gestellt werden.

Die daraufhin innerhalb 6 Wochen einberufene Versammlung kann über den Auflösungsantrag beschließen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet.

Zum Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosengarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

SATZUNG
DES
SCHÜTZENVEREINS TÖTENSEN-WESTERHOF
UND UMGEGEND VON 1895 E.V.

§ 21
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Rosengarten, 09. Februar 2018

1. Schriftführer

Peter Weseloh

1. Vorsitzender

Bernd Stemmann